

## **SATZUNG**

für das Jugendamt des Schwalm-Eder-Kreises

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403) in Verbindung mit §§ 5, 6 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I., S. 698) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert am 21.07.2006, hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 21.06.2010 die folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **§ 1**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wird beim Schwalm-Eder-Kreis ein Jugendamt errichtet, das aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes besteht.

### **§ 2**

Das Jugendamt hat die nach den Gesetzen und Verordnungen dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Es soll dabei mit allen anderen, mit Angelegenheiten der Jugend befassten Dienststellen und Behörden zusammenarbeiten und insbesondere die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe anregen und fördern.

### **§ 3**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung oder in seinem/ihrem Auftrag vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

### **§ 4**

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Schwalm-Eder-Kreis wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.

## § 5

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an:

- Der Landrat oder der von ihm bestimmte hauptamtliche Kreisbeigeordnete sowie
- 5 vom Kreistag zu wählende Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- vier vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Schwalm-Eder-Kreis wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Sie sind in geeigneter Weise aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht auszuüben.

## § 6

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme insbesondere folgende Mitglieder an:

- a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
- b) ein Arzt/eine Ärztin des Kreisgesundheitsamtes
- c) je ein von der katholischen und evangelischen Kirche im Schwalm-Eder-Kreis zu entsendende/r Vertreterin/Vertreter
- d) ein von den Präsidenten der Landgerichte Kassel und Marburg im gegenseitigen Einvernehmen zu benennende/r Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/-richterin
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin des schulischen Bereiches
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei
- g) eine Vertreterin des Frauenbüros
- h) eine Vertreterin der pädagogischen Mädchenarbeit
- i) ein Vertreter/eine Vertreterin des Trägers der Grundsicherung für Arbeit-suchende

2. Die beratenden Mitglieder werden, soweit das HKJGB nichts anderes regelt, von den in Absatz 1 genannten Institutionen und Organisationen vorgeschlagen und vom Kreisausschuss berufen.

## § 7

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
4. der Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Jugendbildungswerkes.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines/einer Leiters/Leiterin des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag und den Kreisausschuss Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Für die Beschlussfassung, die Beschlussfähigkeit und die Einberufung gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 67 bis 69 HGO entsprechend.

## § 8

Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen.

Zu bilden ist ein Fachausschuss Jugendhilfeplanung, dem auch die Angelegenheiten der Kinderbetreuung, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Jugendbildung übertragen werden. Außerdem ist ein Fachausschuss Erziehungshilfe zu bilden, dem auch die Angelegenheiten der Förderung der Jugendhilfe übertragen werden.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Ihre Mitglieder müssen dem Jugendhilfeausschuss nicht angehören. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der/die Leiter/in des Jugendamtes sind berechnigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

### § 9

1. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse werden für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger aus. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Verdienstausschlag, Fahrtkostenentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schwalm-Eder-Kreis.
2. Im Übrigen gelten § 18 HKO und die §§ 23 bis 26 HGO entsprechend.

### § 10

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied zuzuleiten. Die Geschäftsführung einschließlich der Protokollführung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.

### § 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung für das Kreisjugendamt des Schwalm-Eder-Kreises vom 03.07.2006 außer Kraft.

34576 Homberg, den 21.06.2010



Neupärtl,  
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der derzeit gültigen Fassung.